



## STANDESREGELN DER LANDESINNUNG BAU NÖ NEU

Beschlossen durch die Fachgruppentagung am 16. Oktober 1982 (als Ausführung der in § 29 (1) a Handelskammergesetz vorgesehenen Bestimmung: „Wahrung und Hebung der Standesehre“). Modifiziert durch die LIAS am 25. 06. 2004.

- Die Standesregeln werden denjenigen Mitgliedern der LI Bau NÖ, welche die gesamte Baumeistergewerbeberechtigung haben, zur Annahme und Unterfertigung empfohlen.
- Die Standesregeln treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 in Kraft.
- Die LI Bau NÖ wird beauftragt, jene Mitglieder zu veröffentlichen, die sich zu den Standesregeln bekennen und mit ihrer Unterschrift bekundet haben, diese zu befolgen.
- Mit der Unterzeichnung der Standesregeln ist die Berechtigung zur Führung des Baumeisteremblems verbunden, welche nur an diejenigen Mitgliedsbetriebe ausgegeben werden dürfen, welche die gesamte Baumeisterberechtigung besitzen.
- In der LI Bau NÖ wird ein Ehrenrat konstituiert, der sich aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und deren Stellvertretern zusammensetzt und über Verletzungen der Standesregeln und deren Folgen entscheidet.

## 1. ) ALLGEMEINE PFLICHTEN

- 1.1. Die Bedeutung des Baumeisterberufes für die Allgemeinheit erfordert es, diesem Stand den Platz und das Ansehen zu wahren, das er sich im Laufe der Entwicklung erworben hat. Mit der Annahme und Unterzeichnung des Standesregeln wird die Bereitschaft dokumentiert, das Ansehen des Baugewerbes zu heben, eine bessere Kollegialität und ein engeres Verhältnis zur Standesvertretung zu erzielen. Oberste Aufgabe dieser Standesregeln soll daher die Wahrung und Hebung der Standesehre der Mitglieder sein.
- 1.2. Die unterzeichneten Mitglieder verpflichten sich, das Baumeistergewerbe gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber dem Baumeisterstand würdig zu erweisen.
- 1.3. Die unterzeichneten Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung aller den Berufsstand berührenden gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Normen. Sie verpflichten sich ferner, ihr Fachwissen und Können ständig zu erneuern und ergänzen, um dadurch auf dem neuesten Stand der Erfahrungen der technischen Wissenschaften zu sein. Sie sind daher an die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bauwesen gebunden.

## 2.) PLANUNG UND AUSFÜHRUNG VOM BAUMEISTER

- 2.1. Vom Unterzeichneten sollen nur solche Bauvorhaben übernommen und ausgeführt werden, bei welchen durch entsprechendes Fachwissen und Berufserfahrung eine einwandfreie Bauabwicklung gewährleistet werden kann.
- 2.2. Der unterzeichnete Baumeister verpflichtet sich, Kostenvoranschläge mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein auszuarbeiten. Preisspekulationen und Manipulationen des Angebotes sind untersagt.
- 2.3. Der Unterzeichner ist verpflichtet, zu den Bedingungen und den Preisen seines Angebotes zu stehen. ÖNORMEN-widrige Ausschreibungen von öffentlichen Stellen, Genossenschaften, Ziviltechnikern u.a., welche zum Ziele haben, das Risiko einseitig dem Auftragnehmer aufzubürden, müssen der LI Bau NÖ gemeldet werden.
- 2.4. Die übernommenen Arbeiten sind unter Beachtung der maßgebenden Gesetze und einschlägigen Verordnungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen.
- 2.5. Die Verrechnung der geleisteten technischen Arbeiten hat in Anlehnung an die Bestimmungen der HOB (Honorarordnung des konzessionierten Baugewerbes) zu erfolgen.
- 2.6. Alle Arten von Aufträgen sind möglichst auf Basis eines schriftlichen Vertrages abzuwickeln. Sämtliche Vereinbarungen sind die einschlägigen ÖNORMEN sowie alle sonstigen bezughabenden Richtlinien zugrunde zu legen.
- 2.7. Der Unterzeichner verpflichtet sich, die im aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. zuerkannten Rechte und Pflichten zu beachten und eine Überschreitung seiner gewerberechtlichen Befugnisse zu unterlassen.

- 2.8. Der Unterzeichner ist sich seiner Verantwortung bewusst, die er durch seine Tätigkeit als Bauführers insbesondere gemäß § 25 der NÖ Bauordnung übernimmt. Es widerspricht daher seiner Verantwortungspflicht und seinem Standesbewusstsein, Bautafeln zu verleihen oder eine nicht den Tatsachen entsprechende Meldung über den bauausführende Unternehmer (§ 30 NÖ BauO) an die Baubehörde zu dulden.
- 2.9. Jede Deckung der selbständigen Tätigkeit von Unbefugten ist ausdrücklich untersagt.
- 2.10. Die Übernahme einer gewerberechtlchen Geschäftsführung bei juristischen Personen (z.B. GmbH., AG) ist nur dann gestattet, wenn sich der gewerberechtlche Geschäftsführer tatsächlich im Betrieb dieses Unternehmens eigenverantwortlich betätigt.
- 2.11. Dem Unterzeichner ist bewusst, dass die Ausstellung von Bauführerbestätigungen nur von jenen Personen durchgeführt werden darf, die über eine das gesamte Baumeistergewerbe umfassende Gewerbeberechtigung verfügen.

### **3.) VERHALTEN GEGENÜBER KOLLEGEN**

- 3.1. Der Unterzeichner hat gegenüber anderen Mitgliedern der LI Bau NÖ die Grundsätze der Kollegialität zu beachten.
- 3.2. Eine unsachliche oder herabsetzende Kritik an anderen Baumeistern und deren Leistungen ist unzulässig.
- 3.3. Ausdrücklich wird die Abwerbung von Arbeitskräften, in welcher Form diese auch immer erfolgt, untersagt.
- 3.4. Bei allfälligen Differenzen ist in erster Linie ein Kontakt mit dem Landesinnungsmeister herzustellen und hier eine Beratung über die Vornahme weiterer Schritte einzuholen.

### **4.) VERHALTEN GEGENÜBER DER LI BAU NÖ**

- 4.1. Der Unterzeichner hat die LI Bau NÖ sowie die Bundesinnung Bau in ihren Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Innungsorgane zu befolgen. Zu den Standespflichten gehört auch die vollständigen und pünktliche Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der LI Bau NÖ.
- 4.2. Die Nichtbefolgung von Anordnungen der LI Bau NÖ verstößt ebenso gegen die Standespflicht wie die Erstattung unwahrer Berichte.

# VERFAHREN VOR DEM EHREN RAT

## § 1 Einleitung des Verfahrens

Erhält ein Organ der LI Bau NÖ Kenntnis von einem standeswidrigen Verhalten eines Mitgliedes, das sich den Standesregeln unterworfen hat, oder wird von dritter Seite eine Anzeige gegen ein derartiges Mitglied erstattet, so ist der Sachverhalt dem Ehrenanwalt mitzuteilen.

## § 2 Ehrenanwalt

Der Fachgruppenausschuss bestellt den Ehrenanwalt und seinen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von 5 Jahren. Der Ehrenanwalt soll rechtskundig und nach Möglichkeit Innungsmitglied sein. Er hat nach Prüfung des Sachverhaltes die Anzeige an den Ehrenrat zu erstatten und im weiteren Verfahren vor diesem die Interessen der Innung zu vertreten. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## § 3 Ehrenrat

- (1) Die Fachgruppentagung wählt aus ihrer Mitte die drei Mitglieder des Ehrenrates und je einen Stellvertreter für die Funktionsperiode von 5 Jahren. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter wählen für diese Periode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, welche sich den Standesregeln unterworfen haben. Die Annahme der Wahl ist Standespflicht.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Strafe des Entzuges des Baumeister-Emblemes muss mit Stimmeneinhelligkeit verhängt werden.
- (4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrates gelten die Bestimmungen der StPO sinngemäß. Die Entscheidung über derartige Anträge steht dem Vorsitzenden (wenn es diesen betrifft, seinem Stellvertreter) alleine zu.

#### § 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Ehrenrat hat nach Anhörung des Ehrenanwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob gegen den Angezeigten ein Verfahren einzuleiten ist.
- (2) Der Beschluss auf Einleitung ist dem Angezeigten und dem Ehrenanwalt, mit Begründung versehen, zuzustellen.
- (3) Wird die Einleitung abgelehnt, ist der Ehrenanwalt zu verständigen. Die Gründe der Entscheidung sind ihm bekannt zu geben. Der Ehrenanwalt hat dem Anzeiger bzw. dem Organ der Innung dieses Ergebnis ohne Begründung mitzuteilen.

#### § 5 Untersuchungskommissär

- (1) Wurde die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so ist vom Ehrenrat, wenn der Sachverhalt noch weiter geklärt werden muss, ein Untersuchungskommissär aus den Reihen der Innungsmitglieder, welche sich der Standesregeln unterworfen haben, zu bestellen. Ist das nicht der Fall, ist sofort eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. (§ 7 Abs. 3.4).
- (2) Der Ehrenrat kann dem Untersuchungskommissär zur Entlastung und Unterstützung eine rechtskräftige Person beistellen, welche nicht Innungsmitglied sein muss.
- (3) Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 über Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrates gelten sinngemäß für den Untersuchungskommissär sowie den Rechtsbeistand.

#### § 6 Vorverfahren

- (1) Der Untersuchungskommissär hat ohne weitere Aufträge durch den Ehrenrat den Sachverhalt selbständig zu untersuchen. Er hat insbesondere dem Angezeigten Gelegenheit zu geben, sich über die erhobenen Anschuldigungen zu äußern, sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.
- (2) Sowohl der Ehrenrat als auch der Angezeigte haben das Recht, die Durchführung bestimmter Erhebungen zu verlangen. Im Zweifel hat der Untersuchungskommissär die Entscheidung des Ehrenrates herbeizuführen.
- (3) Während der Dauer der Untersuchung hat der Angezeigte das Recht auf Akteneinsicht. Einzelne Schriftstücke können jedoch vom Untersuchungs-

kommissär der Einsicht ausgenommen werden. Der Ehrenanwalt hat jederzeit uneingeschränkte Akteineinsicht.

- (4) Das Vorverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn der Angeklagte die Mitwirkung verweigert.

#### § 7 Abschluss des Vorverfahrens

- (1) Ist die Untersuchung abgeschlossen, sind die Unterlagen dem Ehrenanwalt zu übergeben. Dieser hat nach Maßgabe des Ergebnisses beim Ehrenrat entweder den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder auf Einstellung des Verfahrens zu stellen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Ehrenrat ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist zu begründen und in jedem Fall dem Angezeigten und dem Ehrenanwalt zuzustellen.
- (3) Wird die Durchführung einer Verhandlung beschlossen, so sind die Punkte der Anschuldigung einzeln und genau zu bezeichnen. Gleichzeitig sind alle Verfügungen zu treffen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung dienen.
- (4) Nunmehr steht dem Angezeigten uneingeschränkte Akteneinsicht zu, ausgenommen sind lediglich Beratungsprotokolle. Der Angeklagte kann auch auf eigene Kosten Abschriften der Akten herstellen.

#### § 8 Mündliche Verhandlung

- (1) Ort und Zeitpunkt der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung des Angezeigten hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Mitglieder des Ehrenrates zu erfolgen. Zwischen Ladung und Verhandlung soll mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (2) Die Verhandlung ist noch öffentlich. Der Angezeigte kann jedoch verlangen, dass 2 Innungsmitglieder seines Vertrauens, welche sich den Standesregeln unterworfen haben, der Verhandlung beiwohnen dürfen.
- (3) Der Vorsitzende hat zu Beginn der Verhandlung das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form darzustellen und dem Angezeigten Gelegenheit zu geben, ausführlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

- (4) Der Angezeigte und der Ehrenanwalt haben ebenso wie die Mitglieder des Ehrenrates das Recht, sich zu Verfahrensergebnissen in sachlicher Form zu stellen. Vor Schluss der Verhandlung steht dem Angezeigten das letzte Wort zu.
- (5) Beratung und Abstimmung während und am Schluss der Verhandlung sind geheim. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Beratungsprotokoll in gedrängter Form festzuhalten.
- (6) Über die Verhandlung selbst ist ein Protokoll zu errichten. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer beiziehen oder ein Mitglied des Ehrenrates mit der Verfassung des Protokolls betrauen.
- (7) Die Verhandlung kann auch durchgeführt werden, wenn ihr der Angezeigte ohne begründete Entschuldigung fernbleibt.

#### § 9 Verteidiger

- (1) Der Angezeigte hat das Recht, sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Insbesondere in der mündlichen Verhandlung. Verteidiger können entweder Innungsmitglieder sein, die sich den Standesregeln unterworfen haben, oder in die Verteidigungsliste eingetragenen Personen.
- (2) Bedient sich ein Angezeigter einer Verteidigers, können Zustellungen nur an diesen erfolgen

#### § 10 Erkenntnis

- (1) Nach Abschluss der Verhandlung hat der Ehrenrat nach gewissenhafter Prüfung aller vorliegender Verfahrensergebnisse und nach geheimer Beratung unmittelbar eine Entscheidung über die gegen den Angezeigten erhobenen Anschuldigungen zu fällen und mit Begründung zu verkünden. In der Würdigung der vorliegenden Beweise sind die Mitglieder des Ehrenrates frei.
- (2) Das Erkenntnis kann den Angezeigten entweder von dem im zur Last gelegten Standesvergehen freisprechen oder es muss ihn für schuldig erkennen. Es ist schriftlich auszufertigen und dem Angezeigten und dem Ehrenanwalt zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Weder dem Ehrenanwalt noch dem Angezeigten steht ein Rechtsmittel dagegen zu.

## § 11 Ehrenstrafen

- (1) Ehrenstrafen sind:
  - a) mündliche Verwarnung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates
  - b) schriftlicher Verweis durch den Ehrenrat,
  - c) Geldbuße bis zum Höchstausmaß des 100fachen Zeithonorars nach dem jeweils geltenden Satz der HOB,
  - d) Entzug des Emblemes.
- (2) Bei Festsetzung der Ehrenstrafen ist im Einzelfall auf die Schwere des standeswidrigen Verhaltens, auf den Grad des Verschuldens und auf das bisherige Verhalten des Angezeigten Bedacht zu nehmen.
- (3) Die im Abs. 1 angeführten Ehrenstrafen können nicht nebeneinander verhängt werden.
- (4) Geldbußen sind für Ausbildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Verurteilung ohne Verhängung einer Ehrenstrafe

Hat ein Angezeigter ein ihm zur Last gelegtes standeswidriges Verhalten als richtig zugegeben und ist durch dieses Verhalten keine über den Einzelfall hinausgehende Schädigung des Standesansehens zu erwarten, so kann der Ehrenrat trotz Fällung eines verurteilenden Erkenntnisses von der Verhängung einer Ehrenstrafe absehen, sofern der Angezeigte sich bisher standesgemäß verhalten hat und auch in Zukunft ein solches Verhalten zu erwarten ist.

## § 13 Vormerkungen des Erkenntnisses

Jedes verurteilende Erkenntnis ist bei der LI Bau NÖ vorzumerken. Eine Löschung aus diesem Vermerk hat über Antrag des Verurteilten nach Ablauf von 3 Jahren ab Verkündung des Erkenntnisses zu erfolgen, wenn über den Verurteilten keine neue Ehrenstrafe verhängt wurde und auch kein Verfahren anhängig ist. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates allein. Die Ehrenstrafe des Entzuges des Emblemes kann auf eine vom Ehrenrat zu bestimmende Dauer ausgesprochen werden.

## § 14 Kosten des Verfahrens

Bei Verhängung einer Ehrenstrafe hat der Angezeigte die Verfahrenskosten zu ersetzen. Ein Anspruch darüber ist in das Erkenntnis aufzunehmen.

### § 15 Entschädigung

Die Mitglieder des Ehrenrates, der Ehrenanwalt, der Untersuchungskommissär sowie die im beigegebene rechtskundige Person erhalten für ihre Tätigkeit eine für den Einzelfall vom Fachgruppenausschuss zu bestimmende angemessene Entschädigung.

*Bitte unterfertigt retournieren  
Fax: 02742/313 225 - 20*

---

Landesinnung  
Bau NÖ  
Daniel Gran-Straße 48/2  
3100 St. Pölten

### **ERKLÄRUNG**

*Im Bewusstsein meiner Verantwortung als Baugewerbetreibender unterfertige ich die von der Fachgruppentagung am 25. 06. 2004 beschlossenen STANDES-REGELN und werde diese stets befolgen.*

**Ort, Datum**

**Stempel und Unterschrift**

Gleichzeitig bestelle ich:

..... Stk. Klebeetiketten mit dem Baumeisteremblem Ø 30 mm à € 0,29

..... Stk. Klebeetiketten mit dem Baumeisteremblem Ø 80 mm à € 0,66

..... Stk. Klebeetiketten mit dem Baumeisteremblem Ø 180 mm à € 1,82